

Bundessozialgericht

Az.: 8 RV 29/70

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
2. Februar 1971

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: -

g e g e n

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 2. Februar 1971 durch

Senatspräsident	S t e n g e l
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	P e t e r s e n und
Bundesrichter	Dr. Schwankhart,
Bundessozialrichter	L a u e r und
Bundessozialrichter	H ö n l e

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
6. November 1969 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatten.

- 2 -



G r ü n d e :

Der 1926 geborene Kläger erhält Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 70 %. In den Jahren 1963/64 erbaute er sich ein Eigenheim mit Einliegerwohnung. Mit Bescheid vom 6. Dezember 1965 setzte das Versorgungsamt (VersorgA) Soest die vom Einkommen abhängigen Versorgungsbezüge für 1963 endgültig fest. Mit Bescheid vom 7. Dezember 1965 entschied das VersorgA endgültig über die vom Einkommen abhängigen Leistungen für das Jahr 1964 und mit Bescheid vom 8. Dezember 1965 vorläufig über die Versorgungsbezüge für das Jahr 1965, deren Höhe es mit Bescheid vom 20. April 1966 endgültig bestimmte. Der Bescheid vom 21. April 1966 traf eine vorläufige Regelung über die Höhe der Ausgleichsrente für 1966. Mit Ausnahme des Bescheides vom 6. Dezember 1965 haben die genannten Bescheide eine von der Wohnungsbauförderungsanstalt in Düsseldorf gewährte Aufwendungsbeihilfe als Einkommen aus Hausbesitz zur Kürzung der Ausgleichsrente herangezogen. Mit Widerspruchsbescheid vom 29. September 1966 wies das Landesversorgungsamt (LVersorgA) Westfalen den gegen alle genannten Bescheide gerichteten Widerspruch zurück.

Das Sozialgericht (SG) Detmold hat mit Urteil vom 8. November 1967 die Bescheide vom 7. Dezember 1965, 8. Dezember 1965, 20. April 1966, 21. April 1966 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 29. September 1966 - unter Einbeziehung des Bescheides vom 24. Februar 1967 - insoweit abgeändert, als sie Aufwendungsbeihilfen nach den Aufwendungsbeihilfe-Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen als Einkommen aus Hausbesitz gerechnet haben.



Auf die zugelassene Berufung des Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen das Urteil des SG Detmold aufgehoben und die Klage abgewiesen. Zwischen den Beteiligten sei unstreitig, daß die Wohnungsbauförderungsanstalt in Düsseldorf die Aufwendungsbeihilfe von 772,- DM jährlich im streitigen Zeitraum dem Kläger nicht als Miet- und Lastenbeihilfe im Sinne des § 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WobauG) in der Fassung des Gesetzes über Wohnbeihilfe vom 29. Juli 1963 bzw. im Sinne des Wohngeldgesetzes gezahlt habe. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 23 der Durchführungsverordnung (DVO) in der Fassung vom 11. Januar/13. November 1961 und vom 22. Juli 1964 blieben bei der Feststellung der Ausgleichsrente unberücksichtigt: Miet- und Lastenbeihilfen nach dem Gesetz über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vom 23. Juli 1960, Wohnbeihilfen nach dem Gesetz über Wohnbeihilfen, Miet- und Lastenbeihilfen nach § 73 II. WobauG in der Fassung vom 1. August 1961 sowie entsprechende Beihilfen nach landesrechtlichen Bestimmungen. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 23 DVO in der Fassung vom 9. November 1967 bleibe bei der Feststellung der Ausgleichsrente Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz in der Fassung vom 1. April 1965 unberücksichtigt. Die Vereinfachung des Wortlauts dieser Bestimmung in der zuletzt angeführten Fassung der DVO erkläre sich aus dem zwischenzeitlichen Inkrafttreten des Wohngeldgesetzes. Eine sachliche Änderung sei damit nicht beabsichtigt gewesen. Dieses Wohngeld werde an Mieter oder Eigentümer von Wohnungen auf Antrag nach Prüfung der individuellen Einkommensverhältnisse (bei genauer Bestimmung des Familienstandes und der sich daraus ergebenden Einkommensgrenze) gezahlt. Die individuelle Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des einzelnen Antragstellers erfolge in jedem Falle. Demgegenüber sehe das II. WobauG in § 42 die Gewährung von Aufwendungsbeihilfen ohne Prüfung der individuellen Bedürftigkeit an einen antragstellenden Bauherrn, aber auch an einen Bauträger (Baugesellschaft).



vor. Diese Beihilfen unterschieden sich demnach sowohl in der Zielsetzung wie in der Form der Gewährung deutlich von dem "Wohngeld", das § 2 Abs. 1 Nr. 23 DVO anführe. Gemeinsam sei beiden Zuwendungen der Hilfscharakter für Wohnungssuchende bzw. Wohnungsinhaber. Wenn aber der Gesetzgeber eine unterschiedliche Regelung für die Auswirkung beider Arten von Beihilfen auf die Ausgleichsrente für Schwerbeschädigte getroffen habe, indem er in § 2 Abs. 1 Nr. 23 DVO nur das Wohngeld berücksichtige, so seien die Gerichte nicht befugt, die Aufwendungsbeihilfen nach dem II. WobauG dem Wohngeld gleichzustellen.

Mit der zugelassenen Revision rügt der Kläger die Verletzung des § 2 Abs. 1 Nr. 1, 7 cder 23 der DVO zu § 33 BVG vom 22. Juli 1964 und 9. November 1967; es sei zwar richtig, daß § 2 Nr. 23 der DVO zu § 33 BVG vom 22. Juli 1964 und 9. November 1967 die dem Kläger gewährte Aufwendungsbeihilfe nicht erwähne; daraus dürfe aber nicht geschlossen werden, daß der Gesetzgeber diese Beihilfe unbedingt auf die Ausgleichsrente angerechnet sehen wollte. Beide Leistungen dienten demselben Zweck, nämlich der Hilfe für Wohnungssuchende bzw. Wohnungsinhaber. Wenn der Gesetzgeber mit der Anrechnungsbefreiung des Wohngeldes die Sicherung dieses Zweckes beabsichtige, wäre es unverständlich, dem Wohngeld ähnliche zweckgleiche Beihilfen auf die Ausgleichsrente anzurechnen. Insoweit müsse ein unbewußtes Unterlassen des Gesetzgebers angenommen werden, welches die Rechtsprechung auszufüllen habe.

Er beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des LSG Nordrhein-Westfalen vom 6. November 1969 die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des SG Detmold vom 8. November 1967 zurückzuweisen.



Der Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Revision ist durch Zulassung statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) und vom Kläger form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 SGG).

Nach § 1 Abs. 1 DVO zu § 33 BVG stellen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Quelle und Rechtsnatur Einkommen dar, soweit nicht das BVG, die Verordnung oder andere Rechtsvorschriften vorschreiben, daß bestimmte Einkünfte bei der Feststellung der Ausgleichsrente unberücksichtigt bleiben.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 DVO sind Leistungen der Sozialhilfe und Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege nicht als Einkommen im Sinne des § 33 Abs. 1 BVG anzusehen. Unter Sozialhilfe ist die organisierte materielle, sachliche Hilfstätigkeit durch Staat, Kirche oder private Wohlfahrtsorganisationen zum Lebensunterhalt und zur Behebung individueller Notlagen und Gefährdungen zu verstehen (§ 1 bis 10 BSHG). Leistungen der Sozialhilfe sind somit nur solche, die wie das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) an individuelle Notlagen und an die Leistungstätigkeit der Haushaltsgemeinschaft (§ 16 BSHG) anknüpfen. Aber nicht alle staatlichen Zuwendungen, die von der wirtschaftlichen Lage des Berechtigten abhängen, sind der Sozialhilfe zuzurechnen. So bestimmt § 1 Abs. 2 Satz 2 Wohngeldgesetz in der Fassung vom 1. April 1965 (BGBl I S. 177), daß das Wohngeld keine Leistung der Sozialhilfe im Sinne des BSHG darstellt. § 2 DVO liegt derselbe Begriff der Sozialhilfe zugrunde, sonst hätte er das auf



die individuelle Wirtschaftslage abstellende Wohngeld nicht gesondert aufführen müssen. Wenn aber bereits das Wohngeld bzw. die Wohnbeihilfen nicht von § 2 Abs. 1 Nr. 1 DVO erfaßt werden, kann die Aufwendungsbeihilfe, die nur für den Haushaltsvorstand eine Einkommensgrenze kennt, nicht aber die Ermittlung des Einkommens aller zu einem Haushalt gehörenden Familienmitglieder vorschreibt (§ 25 Abs. 1 Satz 1 des II. WobauG), und die damit an die strengen Voraussetzungen des Wohngeldes nicht gebunden ist, nicht zu den Maßnahmen der Sozialhilfe gerechnet werden. Die Aufwendungsbeihilfe des Klägers darf daher nicht unter dem Gesichtspunkt des § 2 Abs. 1 Nr. 1 DVO bei der Ermittlung des Einkommens unberücksichtigt bleiben.

Nicht als Einkommen gelten ferner die Leistungen, die zur Abgeltung eines besonderen Aufwandes bestimmt und aus diesem Grunde nicht lohnsteuerpflichtig sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 DVO). Gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG 1969) vom 12. Dezember 1969 (BGBl I S. 2265) wird bei Einkünften aus nicht-selbständiger Arbeit die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben (Lohnsteuer). Zu den Einkünften aus nicht-selbständiger Arbeit gehören Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden, sowie Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen (§ 19 Abs. 1 EStG 1969). Die Aufwendungsbeihilfe, die der Kläger wegen des von ihm errichteten Hauses erhalten hat, konnte niemals lohnsteuerpflichtig sein, weil es sich hierbei nicht um Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit handelte, sie konnte also auch nicht von der Lohnsteuer ausgenommen



werden. § 2 Abs. 1 Nr. 7 DVO vermag mithin die Rechtsansicht des Klägers nicht zu stützen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 23 DVO bleiben schließlich unberücksichtigt Miet- und Lastenbeihilfen nach dem Gesetz über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 389, 399), zuletzt geändert durch das Gesetz über Wohnbeihilfen vom 29. Juli 1963 (BGBl I S. 508), Wohnbeihilfen nach dem Gesetz über Wohnbeihilfen, Miet- und Lastenbeihilfen nach § 73 des II. WobauG in der Fassung vom 1. August 1961 (BGBl I S. 1121), zuletzt geändert durch das Gesetz über Wohnbeihilfen, Miet- und Lastenbeihilfen im Rahmen der Wohnungsfürsorge des Bundes und der Deutschen Bundespost, sowie entsprechende Beihilfen nach landesrechtlichen Bestimmungen. Nach seinem Wortlaut umfaßt diese Vorschrift die Aufwendungsbeihilfe, die der Kläger erhalten hat, nicht. Es muß daher geprüft werden, ob diese Vorschrift (§ 2 Abs. 1 Nr. 23 DVO) auf die vom Kläger bezogene Leistung entsprechend angewendet werden darf. An sich erscheint bei einer kasuistischen Aufzählung, wie sie § 2 DVO vornimmt, die Ausdehnung auf nicht erfaßte Tatbestände im Wege der Analogie grundsätzlich unzulässig. § 2 Abs. 1 Nr. 23 DVO bezeichnet die nicht anzurechnenden Leistungen nicht nur ihrer Art nach, sondern charakterisiert sie genau nach dem Gesetz, auf dem sie beruhen, so daß ähnliche Leistungen, die auf Grund einer anderen - nicht genannten - Vorschrift gewährt werden, nicht unbedingt gleichfalls von der Anrechnung ausgenommen sein müssen. Denn § 2 DVO ist nicht zu entnehmen, daß alle zweckgerichteten Leistungen nicht auf das Einkommen angerechnet werden sollen. Auch wenn man die Aufzählung in § 2 DVO für nicht erschöpfend hält (so van Nuis/Vorberg, Das Recht der Kriegsbeschädigten, Erg.Lieferung 1966, IV. Teil, S. 66 a), zwingt die Ähnlichkeit zweier Leistungen keineswegs zu gleicher rechtlicher Behandlung. Zwar wird § 2 Abs. 1 Nr. 23 DVO 1964 nach der zutreffenden Begründung des Rundschreibens des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 6. Mai 1966 (BVB1 1966, 64)



auch auf das Wohngeld angewendet. Denn das Wohngeldgesetz in der Fassung vom 1. April 1965 (BGBl I S. 177) ist praktisch nur die Fortsetzung des auf Grund des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Wohnbeihilfen vom 23. März 1965 (BGBl I S. 140) geänderten und umbenannten Gesetzes über Wohnbeihilfen vom 29. Juli 1963 (BGBl I S. 508), das in § 2 Abs. 1 Nr. 23 DVO 1964 aufgeführt ist. Es werden also unter dem anderen Namen des Wohngeldes die gleichen Leistungen wie bisher weitergewährt. Die DVO zu § 33 BVG 1967 hat dieser Rechtslage auch Rechnung getragen. Diese Gedanken können aber nicht auf die Aufwendungsbeihilfe ausgedehnt werden. Um § 2 Abs. 1 Nr. 23 DVO auf die Aufwendungsbeihilfe, die der Kläger erhalten hat, anwenden zu können, müßte festgestellt werden, daß die Aufwendungsbeihilfe den im Gesetz genannten Leistungen in Voraussetzungen, Auswirkungen und Zweckrichtung gleicht, so daß eine unterschiedliche Behandlung willkürlich wäre. Die im Gesetz aufgeführten Wohnbeihilfen wollen jedem ein Mindestmaß an Wohnraum wirtschaftlich sichern (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vom 23. Juni 1960; § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Wohnbeihilfen vom 29. Juli 1963). Ebenso bestimmte § 73 Abs. 1 des II. WobauG, daß dem Inhaber einer öffentlich geförderten Wohnung eine Miet- oder Lastenbeihilfe gewährt werden kann, wenn das Jahreseinkommen des Wohnungsinhabers und der zu seinem Haushalt gehörenden Personen eine bestimmte Einkommensgrenze nicht übersteigt. Die Miet- oder Lastenbeihilfe wird in Höhe des Unterschiedes zwischen der Miete oder Belastung, die auf die zugrunde zu legende Wohnfläche entfällt, und der tragbaren Miete oder Belastung gewährt. Die Gewährung von Mitteln nach § 42 des II. WobauG, die hier im Streit sind, bezweckt zwar auch, eine tragfähige Belastung des Grundstücks und damit tragfähige Mietbeihilfen zu ermöglichen (s. dazu Nr. I 1 der Bestimmungen über die Gewährung von



Aufwendungsbeihilfen im Lande Nordrhein-Westfalen - Aufwendungsbeihilfebestimmungen (AufwBB) - in der ab 1. Mai 1960 geltenden Fassung -MinBl NW 1960, 1199-). Zweck der Aufwendungsbeihilfe ist, die laufend entstehenden Aufwendungen oder die Belastungen aus dem Kapitaldienst und aus der Bewirtschaftung für Wohnraum zu verringern. Während aber das Wohngeld jedem ein Mindestmaß an - in der Regel bereits vorhandenem - Wohnraum wirtschaftlich sichern will, wird mit der Aufwendungsbeihilfe neben dieser Sicherung eines Mindestmaßes an Wohnraum auch eine Erstellung zusätzlichen Wohnraums erstrebt und gefördert. § 42 des II. WobauG stellt es - auch wegen dieser erweiterten Zielsetzung - nicht auf das gesamte Einkommen der zu einem Haushalt gehörenden Familienmitglieder, sondern lediglich auf das Einkommen des Haushaltsvorstandes (§ 25 Abs. 1 Satz 1 des II. WobauG) ab. Es wird also nicht die einer Familie zumutbare Belastung durch die Kosten und Aufwendungen für die Wohnung oder das Haus ermittelt, sondern die Beihilfen werden bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze ohne Rücksicht auf das individuelle Familieneinkommen nach Durchschnittsmietbelastungen gewährt (vgl. AufwBB Nr. II 4, 5). Darüber hinaus spielt, wie der Beklagte zutreffend ausführt, die Höhe etwaiger einkommensabhängiger Leistungen nach dem BVG bei der Gewährung einer Aufwendungsbeihilfe keine Rolle. Wegen der dargelegten Unterschiede des Wohngeldes und der Aufwendungsbeihilfe erlaubt somit § 2 Abs. 1 Nr. 23 DVO nicht, die Aufwendungsbeihilfe, die der Kläger erhalten hat, bei der Ermittlung des Einkommens unberücksichtigt zu lassen (im Ergebnis auch van Nuis/Vorberg, aaO S. 76).

Die Aufwendungsbeihilfe des Klägers ist daher als Einkommen aus Hausbesitz gemäß § 12 DVO zur Kürzung der Ausgleichsrente (§§ 33, 33a, 33b BVG) des Klägers heranzuziehen. Damit erweist sich das Urteil des LSG als zutref-



fend und die Revision als unbegründet. Gemäß § 170
Abs. 1 Satz 1 SGG muß sie zurückgewiesen werden.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193
Abs. 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)